



Verpflichtungserklärung im Rahmen der „Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024“ bzw. der „Durchführungsbestimmungen 2026 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024“

1) Bezug zur „Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“:

Der Förderwerber/Endbegünstigte (in der Folge kurz „Förderwerber“ genannt) nimmt zur Kenntnis, dass - sofern nicht in der **Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024** bzw. der **„Durchführungsbestimmungen 2026 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024“** anders geregelt, die **Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich** Anwendung findet und verpflichtet sich demnach u.a.,

a) die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden (widmungsgemäße Verwendung) und dies im Zuge der Abrechnung nachzuweisen.

b) dem Förderansuchen alle Unterlagen beizulegen, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit bzw. eine Berechnung der auszahlenden Fördersumme ermöglichen. Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und erforderlichenfalls klar abgegrenzt sein und die geplante Finanzierung der Kosten übersichtlich und lückenlos dargelegt werden.

c) um ungewollte Doppelförderungen auszuschließen, alle Stellen (Bund, Länder, Verbände, sonstige) bekannt zu geben, bei denen ebenfalls um Förderung angesucht wurde oder wird. Widrigenfalls droht der Verlust der Förderung.

d) die Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land NÖ erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

e) zur Kenntnis zu nehmen, dass auf die Gewährung einer Förderung kein Rechtsanspruch besteht, und durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Antrages auf Förderung sowie durch allfällige Gespräche oder Verhandlungen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Land Niederösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen erwachsen.

f) den Organen des Landes NÖ und des NÖ Landesrechnungshofes in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen Einsichtnahme zu gewähren, sämtliche verlangte Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle innerhalb der festgelegten Behaltefrist zu gestatten.

g) den Förderbetrag zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls

- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben vergeben wurde, die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- das geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde,
- die Bedingungen, Auflagen, Befristungen oder übernommene Verpflichtungen (insbes. Mitteilungs- und Anzeigeverpflichtungen) nicht eingehalten wurden,
- die ausbezahlten Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden,
- über das Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Insolvenzverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden.

Bei einer Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen ist der Betrag zu verzinsen, wobei ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 1 % über der jeweils geltenden „Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)“ pro Jahr, mindestens jedoch 1 %, geltend zu machen sind.

2) Vergaberecht: Der Förderwerber bestätigt, dass die Auftragsvergabe des eingereichten Projekts dem jeweils geltenden Bundesvergabegesetz und den darauf gestützten Verordnungen entspricht. Bei einer allfälligen Förderung des Projekts behält sich die Förderstelle vor, die Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zu überprüfen.

3) Preisangemessenheit: Der Förderwerber bestätigt, dass bei der Auftragsvergabe des eingereichten Projekts die Preisangemessenheit überprüft wurde.

4) Staatliche Beihilfen: Der Förderwerber bestätigt, dass das zur Förderung eingereichte Projekt wettbewerbsrechtlich nicht relevant ist. Falls doch, ist eine De-minimis-Erklärung erforderlich.

5) Publizitätspflicht: Der Förderwerber verpflichtet sich, die ideelle und finanzielle Mitwirkung der „NÖ Kleinregionen“ an der Erstellung und Umsetzung des Projekts bei allen einschlägigen Aussendungen, Veranstaltungen, Pressekontakten und dgl. angemessen hervorzuheben (Download des jeweiligen Förderlogos unter: www.raumordnung-noe.at – Infostand – Kleiregionen 2024+) bzw. durch die Anbringung des Logos und/oder Fördertafeln hinzuweisen.

6) Zessionsverbot: Der Förderwerber verpflichtet sich, keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren.

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten; Fachbereich Überörtliche Raumordnung – Kleinregionen
St. Pölten, Mai 2026